

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Ortschaftsrat Weixdorf -

Vorlage Nr.:

V1100/21

Datum: 11. Oktober 2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

des Ortschaftsrates Weixdorf
(OSR WX/027/2021)

über:

Brandschutzbedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden 2021

Beschluss:

1. Der Stadtrat bestätigt den als Anlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden 2021.
2. Die konsumtiven Aufwendungen und investiven Auszahlungen gemäß Anlage 6 des Brandschutzbedarfsplanes sind zur flächendeckenden Sicherstellung des Brandschutzes im Stadtgebiet unter Beachtung der gesamtstädtisch zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten im Rahmen der kommenden Haushaltsplanungen aufzunehmen.
3. Der Stadtrat bestätigt den Funktionsverteilungsplan gemäß Anlage 8 des Brandschutzbedarfsplanes und nimmt insbesondere die Anpassung des Schutzzieles „Kritischer Wohnungsbrand/Technische Hilfe Verkehrsunfall“ und die daraus resultierende Absenkung der Löschzugstärke auf der Feuer- und Rettungswache 4 zur Absicherung der Festbesetzung von Funktionen auf Spezialeinsatzfahrzeugen zur Kenntnis.
4. Zur Sicherstellung des ständigen Einsatzdienstes der Feuerwehr- und Rettungswachen und der Integrierten Regionalleitstelle ist unter Beachtung haushaltsrechtlicher und haushaltswirtschaftlicher Grundsätze auf eine hinreichende Personaldecke zu achten. Notwendige Anpassungen des Stellenplanes, die im Rahmen regelmäßiger Bemessungen des Personalausfallfaktors ermittelt werden, werden unter Beachtung der gesamtstädtischen Bedarfe und Möglichkeiten in den kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt. Instrumente des Personalmanagements und der Personalentwicklung sind zu optimieren und bestmöglich auszuschöpfen.
5. Über den Stand der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes ist dem Stadtrat jährlich Bericht zu erstatten.
6. Der Brandschutzbedarfsplan ist bis zum Jahr 2027 zu überprüfen und fortzuschreiben.

Abstimmung: Zustimmung
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0



Dipl.-Ing. (FH) Gottfried Ecke
Vorsitzender



Sabine Großer
Schriftführerin